

Vorwort

Der vorliegende 29. Bericht stellt die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft (VA) vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2005 dar.

Inhalt

9.1.4 Josephinismus und Gesinnungserkundung von Untergebenen durch

11.1.4.3.2.2 Familienbeihilfe bei verpf

Inhalt

14.7 Freiheit des Eigentums (Art. 5 StGG; Art 1, 1. ZP EMRK)

Inhalt

15.2	Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit	357
15.2.1	Diversity Management für ÖBB-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Schutz vor rassistischen Äußerungen (VA BD/173-V/05)	357
15.3	Diskriminierung aufgrund Krankheit oder Behinderung	359
15.3.1	Benützungsverbot von öffentlichen Verkehrsmitteln bei anzeigepflichtigen Erkrankungen (VA BD/30-GU/05)	359
15.3.2	.332anzeigepflichtig (VA BD/2274)	

Geschäftsfall

Akt- Code	Prüfverfahren nach Aufgabenbereichen	2004	2005
--------------	--------------------------------------	------	------

Geschäftsfall

Wenngleich die VA gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG nur in jenen Fällen, in denen ein Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, den Beschwerdeführern das Ergebnis mitzuteilen hat, sind die Volksanwälte bemüht, den Anliegen der rechtsuchenden Bevölkerung auch in den anderen Fällen durch Erteilung von Auskünften oder Klarstellungen weitgehend zu entsprechen.

Aufklärung durch
Auskunft

1.3 Bürger- und Behördenkontakte zu Prüfungsverfahren aus 2005

Bürger- und Behördenkontakte

Geschäftsfall

In den restlichen 4 343 Fällen war eine Zuständigkeit der VA nicht gegeben. Es handelt sich dabei um zivilrechtliche Probleme zwischen Privatpersonen. Daran hatten den größten Anteil familienrechtliche Probleme, hauptsächlich im Zusammenhang mit Scheidung und Scheidungsfolgen, wie z.B. Unterhalts-, Obsorge-

Geschäftsanfall

vierten Hauptschulklasse in eine nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführte Wiener Ab-

1.10 Öffentlichkeitsarbeit

Die VA betreibt seit 1996 unter "<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>" eine Homepage mit einem umfangreichen Informationsangebot, wobei seit April

Geschäftsanfall _____

VA Dr. Peter Kostelka

BMAA

Die Ergebnisse des Prüfungsverfahrens der VA zeigen, dass so-

4 Bundesministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Zu diesem Zeitpunkt war die Bestimmung des § 124b Universi-

BMBWK

VA Rosemarie Bauer

§ 46 Abs. 1 Universitätsgesetz nach dem Willen des Gesetzgebers einem Verbesserungsauftrag zugänglich sein soll.

Würde man der gegenständlichen Zulassungsverordnung den von der Behörde vorgebrachten Sinn unterstellen, wäre im Übrigen zu prüfen, ob sich die Zulassungsverordnung in die-

5.8ut3ru478 3ut3ru1011in(J0.0009 Tc 0.14751 Tw T8smen)5(u)TJ0TJ0.00Erm Tw 44rig14751 Tb.8

9. Für die VA blieb festzuhalten, dass die gegenständliche Vorgangsweise, nämlich die Beschwerdeführerin auf Grund der nicht fristgerechten Vorlage des Staatsbürgerschaftsnachwei-

1. Am Ende des zweiten Semesters des angeführten Studiums ist eine aus sechs Teilgebieten bestehende "summative integrierte Prüfung" vorgesehen, welche als Multiple-Choice-Prüfung abgehalten wird. Multiple-Choice-Prüfung

Im Zuge der Prüfung werden mehrere hundert Fragen mit jeweils fünf Antwortmöglichkeiten in einem "Fragenheft" vorgelegt. Vom Studierenden ist dann in einem beiliegenden Computerbogen jeweils eine Antwortmöglichkeit pro Frage als richtig zu kennzeichnen.

Die sich an die VA wendenden Studierenden wurden bei dieser Prüfung negativ beurteilt und begehrten Einsichtnahme in die auf ihre Prüfung Bezug habenden Beurteilungsunterlagen

Insbesondere aber ist gem. § 79 Abs. 5 und § 84 Abs. 2 Universitätsgesetz Einsicht auch in die "Prüfungsprotokolle" zu gewähren und ist die oder der Studierende berechtigt, davon Fotokopien anzufertigen.

In das Prüfungsprotokoll sind gem. § 79 Abs. 4 Universitätsgesetz "die gestellten Fragen" aufzunehmen. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei nicht zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Der Begriff "die gestellten Fragen" beinhaltet nach Auffassung der VA im Zusammenhang mit Multiple-Choice-Prüfungen jedenfalls auch die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, die sich als Teil der Frage darstellen.

dies glaubhaft gemacht, ist die Prüfung nach dieser Bestimmung vom dafür zuständigen Organ der Universität auf Antrag aufzuheben.

Was unter einem "schweren Mangel"

BMBWK

Mit Schreiben vom 4. Juni 2004 ersuchte er um Zustellung dieses Bescheides, da er ihm nicht zugekommen sei.

licher Studierender" auch noch zum Zeitpunkt der behördli-

- 4.1.7 Säumnis in einem Berufungsverfahren
betreffend eine Prüfungsanerkennung -
Wirtschaftsuniversität Wien

VA Rosemarie Bauer

BMBWK

Eine weitere Kontaktaufnahme seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr sei daraufhin laut Auskunft der Karl-Franzens-Universität nicht erfolgt. Nachvollziehbare Gründe für diesen Umstand ergaben sich für die VA im gegenständlichen Prüfverfahren nicht.

5. Der gegenständliche Sponsionsbescheid wurde vom Bezirksgericht für Strafsachen Graz am 5. Juli 1999 wieder an die Universität rückübermittelt.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 1999 ersuchte das Bezirksgericht die Karl-Franzens-Universität Graz jedoch um nochmalige Übermittlung des Sponsionsbescheides. Diesem Ersuchen wurde mit Schreiben des Universitätsdirektors vom 25. Oktober 1999 Folge geleistet.

Mit gekürzter Urteilsausfertigung vom 14. August 2003 erging in der Strafsache gegen den Beschwerdeführer ein Freispruch

Die gegenständig bescheidmäßig verfügte Aufhebung und Einziehung des Sponsionsbescheides war daher wegen Anhängigkeit eines höchstgerichtlichen Verfahrens nicht Gegenstand des Prüfverfahrens der VA.

Die faktische Einziehung eines Sponsionsbescheides setzt aus Sicht der VA daher zwingend die Aufhebung des Bescheides über die Verleihung des akademischen Grades durch Bescheid nach Durchführung eines entsprechenden verwaltungsbehördlichen Verfahrens gem. § 68 UniStG bzw. § 89 Universitätsgesetz voraus.

VA Rosemarie Bauer

BMBWK

4.1.9 Zuerkennung eines Selbsterhalterstipendiums Studienbeihilfenbehörde Wien

VA BD/54-WF/05, BMBWK-10.355/0020-III/4a/2005

Herr N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass er im August 2004 mit der Stipendienstelle Wien Kontakt im Hinblick auf das etwaige Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter gemäß § 27 Studienförderungsgesetz - StudFG ("Selbsterhalterstipendium") für sein im Wintersemester 2004/05 beginnendes Studium an der Universität Wien aufgenommen habe.

Nach der angeführten Bestimmung beträgt die erhöhte Höchststudienbeihilfe monatlich 606,00 für Studierende, die sich vor der

VA Rosemarie Bauer

BMBWK

der Voraussetzungen für ein Selbsterhalterstipendium eingegan-

Obwohl die Vorbereitungen für die erwähnte Ausstellung also spätestens im August 2004 soweit finalisiert waren, dass ein An-

VA Rosemarie Bauer

BMBWK

4.1.12 Mobilfunkmast auf denkmalgeschütztem
Gemeindebau nicht ordnungsgemäß bewil-
ligt Gemeinde Wien/Bundesdenkmalamt

VA W/512-G/05, BMBWK-37.011/0002-IV/3/2005, MPRGIR-V-1489/05

N. N. hatte sich mit einer Beschwerde an die VA gewandt und u.a. ausgeführt, dass die von ihr bewohnte Wohnhausanlage der Gemeinde Wien unter Denkmalschutz stehe. Dennoch sei ein Mobil-

Eine derartige Abwägung, die insbesondere im Lichte der einschlägigen Bestimmungen der Wiener Bauordnung, wonach die Errichtung von Antennen-, Funk-, Solar- und Parabolanlagen nur dann bewilligungspflichtig sind, wenn sie innerhalb von Grünland-Schutzgebieten sowie von Schutzzonen und Gebieten mit Bau-sperre liegen, nicht jedoch, wenn ein Gebäude "nur" unter Denkmalschutz steht (§ 62a Abs. 1 Z. 24 Wr. BO), an Bedeutung gewinnt, ist nicht erfolgt. Der Beschwerde war daher Berechtigung zuzuerkennen.

Erforderliche Abwägung unterbleibt

Im konkreten Fall kommt erschwerend hinzu, dass sich das BDA offensichtlich über den rechtlichen Status des einreichenden Unternehmens nicht im Klaren war, es aber unterließ, dies durch eigene Erhebungen abzuklären, um in der Folge einen Bewilligungsbescheid ausstellen zu können.

Die VA empfahl, in Zukunft Mobilfunk-Sendeanlagen, die auf denkmalgeschützten Gebäuden errichtet werden sollen, ausnahmslos per formellen Bescheid des BDA bewilligen zu lassen.

4.2 Geschäftsbereich von
 Volksanwalt Mag. Ewald Stadler

VA Mag. Ewald Stadler

BMBWK

Schwieriger gestaltete sich die Suche nach einer geeigneten Anspruchsgrundlage für die Zuerkennung von Leistungen zur Erleichterung der Bestreitung verletzungsbedingter Aufwendungen.

Suche nach einer
Anspruchsgrundlage

Ein Schadenersatzanspruch kam nicht in Betracht, da gemäß §§ 333 und 365 ASVG der Bund als Rechtsträger nur haften würde, wenn der Unfall von den betroffenen Lehrern vorsätzlich herbeigeführt worden wäre; dies war jedoch nicht der Fall. Wie im

Aus einem zwischen dem Bund und der jeweiligen schulerhaltenden Gemeinde abgeschlossenen Vertrag ergibt sich, dass die Realschule grundsätzlich für Kinder der jeweiligen Gemeinde vorgesehen ist. Hinsichtlich der nicht im Gemeindegebiet wohnenden Schüler stehe es der schulerhaltenden Gemeinde frei, Kinder ohne Angabe von Gründen abzuweisen. Diese Regelung erinnert an das System der "Schulsprengel" bei öffentlichen Pflichtschulen.

Ablehnung der Auf-

VA Mag. Ewald Stadler

BMBWK

nach Art. 148b Abs. 1 B-VG, wonach die VA bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen ist, Akteneinsicht zu gewähren ist und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind, am 17. September 2004 und 3. November 2004 nochmals um Stellungnahme zur Beschwerde und Übermittlung sämtlicher bezugnehmender Unterlagen in Kopie gebeten.

Der Bundesminister für Finanzen teilte der VA am 7. Dezember 2004 mit Schreiben zu GZ. BMF-410101/0025-I/4/2004 mit, dass dem Auskunftersuchen der VA nicht entsprochen werde und verwies auf die Rechtslage, wonach durch die Ausgliederung der durch das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH vom 30. Dezember 1996, BGBl. 757/1996, entstandenen Bundesrechenzentrum GmbH aus dem Vollzugsbereich des Bundes im Gegensatz zum früheren Bundesrechenamt Bereich Datenverarbeitung die Kontrollbefugnis der VA entfallen ist.

BMF

VA Rosemarie Bauer

Gem. § 108 Abs. 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz kann sich ein Reisender, der hinsichtlich mitgeführter Waren eine Zollzuwiderhandlung begeht, durch Entrichtung einer Abgabenerhöhung in Höhe des verkürzten Eingangs- oder Ausgangsabgabenbetrages von der Verfolgung eines dadurch begangenen Finanzvergehens befreien, wenn der auf die Waren entfallende Eingangs- oder Ausgangsabgabenbetrag nicht mehr als 400 Euro beträgt und der Reisende schriftlich auf die Einbringung eines Rechtsbehelfes und auf einen Antrag auf Rückerstattung der Abgaben verzichtet.

Zahlung bewirkt allerdings Verzicht auf Rechtsbehelf und Rückerstattung

Der Beschwerdeführer sei beim gegenständlichen Vorgang nicht

Der Unabhängige Finanzsenat verwies in seiner Berufungsent-
scheidung aber auch darauf, dass es im Ermessen der Abgaben-

VA Rosemarie Bauer

steuerlichen Konsequenzen dieser Änderung ihres Status in Erfahrung zu bringen. Es sei aber gegenüber dem zuständigen Finanzamt offenbar nicht ausreichend zum Ausdruck gekommen, dass

6 Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

6.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

6.1.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr 2005 betraf der überwiegende Teil der Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen betrafen, vor allem Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung (2004: 235; 2005: 288).

Beschwerdeaufkommen
Anstieg im Bereich
Krankenversicherung

BMGF

§ 73 Medizinproduktgesetz (MPG) enthält eine ausdrückliche Regelungsermächtigung hinsichtlich der Einrichtung von Implantatregistern, die bislang nicht ausgenutzt wurde. Der Gesetzgeber wollte demgegenüber dadurch sichergestellt wissen, dass notwendige Schutzmaßnahmen möglichst gezielt und rasch auf die betroffenen Medizinprodukte und ihre Vertreiber, Anwender und Betreiber sowie erforderlichenfalls auch betroffene Patienten ausgerichtet werden können. Dies ist insbesondere bei so genannten kritischen Implantaten, zu denen auch Herzschrittmacher zählen, von Bedeutung, da jedes dieser eingesetzten Implantate auch

getrennt vom Ort der Tierhaltung erfolgen muss. Für alle Betriebe die diese Auflage nicht erfüllen konnten bzw. können, endete die Übergangsfrist bereits mit Ablauf des 30. April 2004.

Diese "Trennungsvorschrift" konnte allerdings der Beschwerdeführer wie viele andere kleinbäuerlich strukturierte Betriebe nicht einhalten und war daher gezwungen, seine Schweinemast mit

6.1.4 Krankenversicherung

6.1.4.1 Bewilligung von Elektrorollstühlen ein Hürdenlauf

trieb ermöglicht werden kann. Keine Kostenübernahme könne aber erfolgen, wenn ein Versicherter bereits durch qualifiziertes Personal betreut wird und auch unter Einsatz des elektrischen Krankenfahrstuhls nicht ohne fremde Hilfe und Betreu-

teiliges Mitverschulden beider Minderjährigen an den durch den

6.1.4.3 Beendigung des Angehörigenschutzes in der Krankenversicherung

Die Krankenversicherungsträger sollten jedenfalls die Eltern darüber informieren, dass die Mitversicherung ihrer Kinder als Angehörige in der Krankenversicherung mit Vollendung des 18. Lebensjahres beendet wird, sofern nicht Nachweise zur Verlängerung dieser Mitversicherung (z.B. Inskriptionsbestätigung an einer Universität) vorgelegt werden.

Einzelfälle:

aktuelle Studien die therapeutische Wirksamkeit von homöopathischen Medikamenten generell in Zweifel ziehen und im übrigen die pharmazeutischen Unternehmen einen Antrag auf Aufnahme ihrer homöopathischen Präparate in den Erstattungskodex stellen

- Berichtigung der Datenspeicherung durch die Wiener Ge-

- Kostenzuschuss der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für eine Operation trotz Vorliegens einer Versicherungslücke (VA BD/227-SV/05).
- Bewilligung eines Medikaments in alkoholfreier Form durch die Wiener Gebietskrankenkasse auf Grund einer Alkoholunverträglichkeit wegen einer epileptischen Erkrankung (VA BD/258-SV/05).
- Überarbeitung eines Informationsblattes der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, für die Einbehaltung von Kranken- und Wochengeld (VA BD/546-SV/05).

BMI

VA Mag. Ewald Stadler

Die VA erachtet die Dauer des beim BMI geführten Berufungsverfahrens von 1983 bis 1993 aus folgenden Gründen als rechtswidrig:

7.1.1.3 Verweigerung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis

VA BD/340-I/04, BMI 70.011562-II/4/05

Ein jugoslawischer Staatsangehöriger sprach bei der VA vor und teilte mit, dass seine bisherigen Versuche, seinen Aufenthalt in Österreich zu legalisieren, gescheitert seien. Die Beantragung

ihm seine Kontaktaufnahme mit anderen Personen oder Institutionen zum Nachteil gereichen sollte.

dings im Jahr 2004 wegen steigender Missbrauchsfälle und anders lautender VwGH-Judikatur abgegangen werden.

Da in einem Falter-Artikel vom Oktober 2005 neuerlich von diesen "Showtänzer(innen)-Visa" gesprochen wurde, ging die VA der Frage nach, ob es in der Vollzugspraxis wieder eine Wende gegeben hat. Im Zusammenhang mit dem konkreten Artikel verwies das BMI darauf, dass Hintergrund dafür vor allem der "Handel" mit Frauen und Mädchen aus Litauen sei, die auf Grund des EU-Beitritts überhaupt kein Visum oder einen Aufenthaltstitel benöti-

7.1.2 Waffenrecht

7.1.2.1 Verzögerung bei Erweiterung von Waffenbesitzkarten

VA BD/190-I/05, BMI 13.000/1203-III/3/05

Bei der VA langten Beschwerden von drei durch denselben Rechtsanwalt vertreten Beschwerdeführern ein, in welchen über die verzögerte Bearbeitung von Anträgen auf Erweiterung von Waffenbesitzkarten durch die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (SD) Beschwerde geführt wurde.

mäß irreversibel. Durch die Erlassung eines Bescheides kann nur

Ein weiterer, die Sicherheitsdirektion Niederösterreich betreffender waffenrechtlicher Fall ist im Grundrechtsteil unter Punkt 14.6.3 nachzulesen.

7.1.3 Einzelne Angelegenheiten der inneren Ver-

BMI

VA Mag. Ewald Stadler

Daraufhin wurde ein (allgemeines) ernährungswissenschaftliches Gutachten eingeholt und dieses Gutachten einem ablehnenden Bescheid zu Grunde gelegt. Gegen diesen Bescheid ist ebenfalls

Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich machen.

punktueller Regelung, wonach unrichtige Anmerkungen der Konkursöffnung ohne Aufnahme in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen endgültig im Firmenbuch zu löschen sind, hält das Justizministerium nach Abwägung mit dem im Übrigen auch für das im Grundbuch geltenden Grundsatz, dass aus dem Firmenbuch sämtliche offenen zu legenden Tatsachen und deren Änderungen

VA Mag. Ewald Stadler

BMJ

VA Mag. Ewald Stadler

ten zu Drogen sind variantenreich. Als mögliche Schmuggelwege kommen alle Begebenheiten in Frage, wo die "Abschließung nach außen" durchbrochen wird. Hauptsächlichliche Einschleuswege sind demnach Besuche und Vollzugslockerungen (Freigänge und Ausgänge).

ständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen. Gemäß Abs. 3

verändern will, den subjektiven Tatbestand des § 188 StGB erfüllen kann.

Würde man, wie die StA Wien bzw. das BMJ, einen weitergehen-

VA Mag. Ewald Stadler

9.1.2 Zutrittsverbot für gepachtetes Jagdgebiet

VA BD/31-LV/05, BMLV S91154/29-PMVD/2005

Ein Beschwerdeführer aus Niederösterreich es handelt sich um einen im Ruhestand befindlichen Unteroffizier hat sich an die VA gewandt und zog eine Überreaktion seitens des Militärkommandos Niederösterreich in Beschwerde.

Der Beschwerdeführer ist ebenso wie sein mitbetroffener Jagdkollege Mitglied einer Jagdgesellschaft, die das Jagdrecht auf einem heereseigenen Übungsplatz gepachtet hat. Wegen der behaupteten Gefährdung der übenden Truppe durch Kontroll-

In der Stellungnahme des BMLV vom 9.8.2005 wurde die Rechtsauffassung vertreten, dass der Kommandant der betroffenen Institution der für die Führung von Mitarbeiter- bzw. Einführungsgesprächen zuständige Vorgesetzte des Beschwerdeführers sei, was mit einem bezughabenden Erlass des BMLV begründet wurde.

Die Argumentation des BMLV betreffend die Zuständigkeit zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen

Die VA kritisierte diese Rechtsauffassung und verwies darauf, dass gemäß dem klaren Wortlaut des § 45a Beamten-Dienstrechtsgesetz der unmittelbar mit der Fachaufsicht

einer Zustandsverschlechterung iSd § 30a WRG jedenfalls ausgeschlossen werden kann, gerade noch vertretbar sei.

Seitens der VA war hierzu festzustellen, dass auch die VA die vom Landeshauptmann von Oberösterreich dargestellten Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden und umfassenden sowie detailliert erläuterten Bescheidbegründung des wasserrechtlichen Be-

Im Jahr 1992 sei sodann ein Wildgatter mit Fütterung im Nahebereich der Quelle errichtet worden.

Seither sei es nachweislich zur Verschmutzung des Trinkwassers gekommen, die - wie die zwischenzeitig mehrfach eingeholten Wasserbefunde ergeben hätten - eine Untauglichkeit des ursprünglich einwandfreien Trinkwassers ergeben habe.

Diese mangelhaften Erhebungen der Bezirkshauptmannschaft

diese Voraussetzungen erfüllt, so habe die Behörde nach Ansicht

Im Übrigen wies sie daraufhin, dass auch im bisherigen (Wiederverleihungs-)Verfahren die Interessen der Fischereiberechtigten stets berücksichtigt worden seien; deren formale Parteistellung sei nie thematisiert worden.

Die VA stellt zum Anliegen im Zusammenhang mit der in Beschwerde gezogenen Verfahrensdauer Nachstehendes fest:

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG ist die Behörde verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach dessen Einlangen den Bescheid zu erlassen. Dies bedeutet, dass jede Partei in einem Verwaltungsverfahren jedenfalls einen subjektiven Rechtsanspruch auf Erlassung eines Bescheides hat, wenn ein Antrag oder eine Berufung offen ist.

Wie die Behörde selbst bestätigt hat, ist im vorliegenden Verfahren eine Entscheidung bislang nicht ergangen.

Die Behörde hat die im § 73 Abs. 1 AVG normierte höchstzulässige Entscheidungspflicht von 6 Monaten beträchtlich überschritten

Wiewohl die VA im Hinblick auf die vorliegenden Informationen

BMLFUW

zung einer Transportleitung sowie die Neuerrichtung eines Wasserturmes unter diversen Auflagen erteilt.

Im Jahr 1993 habe N.N. erstmals ein Absinken des Brunnenwasserspiegels bei der Wasserrechtsbehörde angezeigt.

Absinken des Wasserspiegels wurde angezeigt, und .

Infolge dessen sei am 9. März 1993 eine Überprüfungsverhandlung anberaumt worden, in deren Verhandlungsschrift festgehalten war, dass der Brunnen Hutten im Probetrieb zwischen Dezember 1991 und Oktober 1992 mit einem Jahresmittel von 1,42 Liter pro Sekunde gefahren worden sei, ab Mitte Oktober 1992 mit einem Mittel tgl. von 4,2 Liter pro Sekunde, wobei die maximale Entnahmemenge konsensgemäß bis 14 Liter pro Sekunde betragen habe.

Um für die endgültige Festlegung des wasserrechtlichen Konsen-

BMLFUW

BMLFUW

Soweit der Landeshauptmann von Kärnten meinte, dass es sich bei der Studie "Erhebung von Verdachtsflächen und Altlasten in Kärnten, August 1989", welche vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 Umweltschutz verfasst worden sei, um eine "freiwillige Erhebung" von Verdachtsflächen in Kärnten handle, hatte dem die VA den Inhalt des § 13 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz 1989, BGBl. 1989/299, entgegenzuhalten.

LH stellt Meldepflicht als freiwillige Mitwirkung dar

Demnach hat der Landeshauptmann dem Bundesminister für

VA Dr. Peter Kostelka

BMSGK

noch nicht geltend gemachte Anspruch aus eigener Pensionsversicherung bei der Berechnung seiner Hinterbliebenenpension gänzlich außer Betracht geblieben wäre.

Die VA hält daher zusammenfassend fest, dass die "Günstigkeitsregelung" des Entwurfes zum Sozialversicherungsänderungsgesetz 2006 und die damit verbundene Erstreckung des Ver-

BMSGK

11.1.2 Pflegevorsorge

11.1.2.1 Allgemeines

Das Aufkommen der das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) betreffenden Beschwerden ist im Vergleich zum vorhergehenden Berichtsjahr im Wesentlichen unverändert geblieben. Gleich bleibendes hohes

Auf Grund des Budgetbegleitgesetzes 2003 (BGBl. I 71/2003) kann das Bundessozialamt gemäß § 21a BPGG seit 1. Jänner 2004 auch Personen, die einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeldanspruch ab der Stufe 4 seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Grunds vorübergehend verhindert sind, finanzielle Zuwendung für die Organisation einer Ersatzpflege gewähren. Mittlerweile sehen auch die

sen. Daraufhin hat die PVA das Pflegegeld für zwei Jahre rückwirkend neu bemessen und dem Pflegegeldbezieher eine Nachzahlung von ca. 1.500,00 angewiesen.

Auch in diesem Berichtsjahr wandten sich wieder zahlreiche pfl-

Auch eine zumindest teilweise Übernahme des Prozesskostenrisikos ist durch das VR~G 2005 nicht in das VOG eingeführt wor-

11.1.3.4 Unfallrentenbesteuerung Wegfall der Stichtagsregelung beim Härteausgleich

26. Juli 2005 (BMSGK-44320/0001-IV/A/7/2005) mussten bei-

VA Dr. Peter Kostelka

VA Dr. Peter Kostelka

11.1.4.3.2 Probleme bei der Gewährung von Familienbeihilfe für Studenten

11.1.4.3.2.1 Familienbeihilfe für verheiratete, studierende Kinder

Im Bereich der Studienförderung wird das Problem von Doppelstudien allerdings im Wege der Zuerkennung von Studienunterstützungen zum Ausgleich besonders schwieriger Studienbedin-

12 Bui

12.1.2 Führerscheinwesen

12.1.2.1 Weiterhin Probleme bei der Befristung von Lenkberechtigungen

Wie schon im Jahr 2004 musste die VA auch im Berichtsjahr neuerlich feststellen, dass Lenkberechtigungen mitunter auch dann befristet werden, wenn die Führerscheinbehörde im Verwaltungsverfahren nicht nachweisen konnte, dass die für die Vornahme der Befristung rechtlich vorgesehenen Voraussetzungen im konkreten Fall auch tatsächlich vorliegen. Wenngleich seitens einiger Behörden – namentlich insbesondere der Bundespolizeidirektion Wien – bereits Maßnahmen ergriffen wurden, um in diesem besonders sensiblen Bereich einen rechtmäßigen Gesetzesvollzug zu gewährleisten, zeigen zahlreiche an die VA herangetragene Fälle, dass es unabdingbar ist, durch Vornahme entsprechender Ergänzungen der Führerschein-gesetz-Gesundheitsverordnung oder durch Erlassung entsprechender Dienstanweisungen zu präzisieren, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Befristung

Diabetikerin mit einer ausgezeichneten Blutzuckereinstellung und stabilen Blutzuckerwerten betreffenden Fall (VA BD/79-V/05) seitens der VA am 5.7.2005 eine Missstandsfeststellung getroffen

Die VA beabsichtigt, den eingeschlagenen Weg auch im Jahr

BMVIT

VA Dr. Peter Kostelka

Für LKW oder Busfahrer (Lenkberechtigung für die Klasse C und die Unterklasse C1 bzw. Lenkberechtigung für Klasse D) wurde in den §§ 20 Abs. 4 bzw. 21 Abs. 2 FSG schon vor Jahren eine Befreiungen von allen Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben, die im Zusammenhang mit der Erteilung von befristeten Lenkberechtigungen erwachsen würden, vorgesehen. Für die Lenkberechtigungen der Klasse B ist eine entsprechende Regelung bisher aber nicht erlassen worden. Dies wird von Menschen, die auf

12.1.2.5 Neuregelung der Ausstellung von Mopedausweisen VA kritisiert fehlende Übergangsbestimmung

VA BD/120-V/05, BMVIT-14.500/0062-I/CS3/2005

VA BD/129-V/05

VA BD/138-V/05

Durch die mit Ablauf des 1.4.2005 in Kraft getretene 7. Novelle zum FSG wurde die Ausstellung eines Mopedausweises dergestalt neu geregelt, dass die Befugnis der Bezirkshauptmannschaften zur Ausstellung von Mopedausweisen mit Ablauf des 1.4.2005 erloschen ist, wobei es ausschließlich darauf ankommt, ob der Mopedausweis bis einschließlich 1.4.2005 abgeholt wurde. Rechtlich irrelevant ist hingegen, ob der Jugendliche die Prüfung bereits

259 Tw 0 699 ch irrel abgelegt hschlhauptmannschaf-

VA Dr. Peter Kostelka

Mit Schreiben vom 18.8.2005 teilte der BM für Verkehr, Innovation und Technologie der VA mit, dass dieser Empfehlung nicht entsprochen wird, woran auch nach Widerlegung der darin enthaltenen Argumente durch die VA mit Schreiben vom 3.11.2005 festgehalten wurde. Da die in der Begründung der beiden Schreiben enthaltenen Erwägungen nach Auffassung der VA jedoch nicht zu überzeugen vermögen, hält die VA an der in der Empfehlung vom 5.7.2005 dargelegten Rechtsansicht weiterhin uneingeschränkt fest.

Empfehlung der VA wird nicht entsprochen

12.1.3.2 Kinderbeförderung in Omnibussen

VA BD/132-V/05, BMVIT 14.500/0068-I/CS3/2005

Die VA hat bereits in ihrem 4. Bericht an den Nationalrat im Jahr 1980 die Beförderungsbestimmungen des § 106 Abs. 3 KFG 1967 bezüglich der Zählung von Kindern kritisiert. Nach der damaligen Rechtslage galten zwei Kinder zwischen 6 und 12 Jahren als eine Person. Im Jahre 1991 wurde im Zuge der 13. KFG-Novelle die Zählregel in Autobussen von 2:1 auf 3:2 geändert. Die Zählregel 1:1 konnte auf Grund betriebswirtschaftlicher Einwendungen der Beförderungsunternehmen nicht verwirklicht werden.

Betriebswirtschaftliche Rücksichten verhindern eine Ver-

VA Dr. Peter Kostelka

tragen, dass in Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG 1991 der rechtswidrige Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien aufgehoben, der Berufung von Herrn F. stattgegeben und die GIS zudem aufgefordert wird, in Anwendung des § 6 Abs. 3a letzter Satz Rundfunkgebührengesetz von der Einbringung der rückständigen Rundfunkgebühren des Beschwerdeführers abzusehen.

In seinem Erkenntnis vom 15.6.1994, Zl. 93/03/0024, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es "der Prüfung durch die Fernmeldebehörde [obliegt], ob Leistungen wegen Hilfsbedürftigkeit" gewährt werden. Die VA teilt diese Rechtsauffassung und geht daher davon aus, dass in Vollziehung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung stets eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen ist, ob die vom Antragsteller angegebene Leistung wegen seiner sozialen Hilfsbedürftigkeit oder aus anderen Gründen gewährt wurde.

BMVIT

Fahrzeugkategorien gestatten, weshalb unterschiedliche Mautpreise vorgesehen wären.

Wie die VA bereits im

13 Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

13.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

13.1.1 Arbeitsmarktverwaltung

13.1.1.1 Allgemeines

Im Bereich des Arbeitsmarktservice (AMS) ist die Zahl der im Berichtsjahr 2005 eingelangten Beschwerden im Vergleich zum Berichtszeitraum 2004 gestiegen. Während im Jahr 2004 213 Prüffichtszewain

VA Dr. Peter Kostelka

Im Zuge der amtswegigen Recherchen der VA hat sich gezeigt, dass letztlich auch die vielfach als "prekär" zu bezeichnende Situation der in Wiedereingliederungsmaßnahmen eingesetzten Trainerinnen und Trainer Ursache für die mangelhafte bzw. als mangelhaft empfundene Qualität von Wiedereingliederungsmaßnahmen ist. Viele Maßnahmen bzw. Ausbildungsträger stehen unter einem nicht unerheblichen Kostendruck und geben diesen an die Trainerinnen und Trainer weiter, die ihrerseits oftmals nicht im

Letztendlich wurde der VA seitens der Landesgeschäftsführung zugesichert, dass künftig bei derartigen Informationsveranstaltungen verstärktes Augenmerk auf die Fragen der zwischenstaatlichen Koordinierung und Anspruchssicherung gelegt werden wird.

Verbesserungen vom AMS zugesichert

13.1.1.3.2 Tatbestandsgleichstellung in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung

Im Prüfverfahren zu VA BD/600-SV/05 ging es um die Frage der Berücksichtigung einer im EU-Ausland (Spanien) ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit für die Es33.m die 9[scndigen)-5tsnetr-m ie Es33.m dArnsicherugn w

BMWA

überhöhte Anrechnung einer Versehrtenrente bei der Bemessung der Notstandshilfe (VA BD/60-SV/05; 289-SV/05).

- € Die irrtümliche Ablehnung bzw. Rückforderung von Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung we-

- € Die Heranziehung einer falschen Bemessungsgrundlage bei der Berechnung eines Arbeitslosengeldanspruchs im An-

Der Gewerbegesetzgeber hat den Anwendungsbereich des vereinfachten Betriebsanlageverfahrens mit mehreren Novellen im-

In beachtenswerter Übereinstimmung mit der VA äußert der Rechnungshof in seinem Bericht, Reihe Steiermark 2005/7, aus Anlass seiner im Oktober und November 2004 vorgenommenen Überprüfung "

VA Mag. Ewald Stadler

und die Betankung betriebsfremder Kraftfahrzeuge zu unterbinden. Wegen Nichterfüllung verfügte die Bezirkshauptmannschaft die Schließung. Mit der dagegen erhobenen Berufung an den UVS und gleichzeitigen Änderungsanzeige war der Betreiber allerdings erfolgreich, da der "Austausch" eines Teils der genehmigten betriebseigenen Fahrzeugbewegungen gegen betriebsfremde keine Änderung der Immissionssituation bewirke.

Dass diese Situation schwer kontrollierbar sein wird, lag auf der Hand, weshalb weitere Beschwerden über Nichteinhaltung des gewerberechtlichen Konsenses (Betankung auch außerhalb der genehmigten Zeiten, Überschreitung der genehmigten Fahrzeugbewegungen) vorprogrammiert waren. Auf Grund zahlreicher Anzeigen erließ die Bezirkshauptmannschaft wieder eine Verfahrensordnung, mit der Aufforderung Maßnahmen zu setzen, um ein Betanken an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu ver-

verfahren wäre nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu Ende zu führen gewesen. Bis zur Erteilung der naturschutz- und forstrechtlichen Bewilligung wäre der Abbau einzustellen und

14 Grundrechtsteil

14.1 Einleitung

Während das Menschenrechtssystem seit Ende des 2. Weltkriegs von dem Bemühen um die Entwicklung von Menschenrechtsstandards geprägt war, stehen wir heute zunehmend vor der Herausforderung, deren Umsetzung effektiv voranzutreiben, die Zusammenarbeit und das Reagieren auf Berichte internationaler Kontrollinstanzen zu verbessern sowie die Menschenrechtsausbildung zu fördern.

Grundrechtsteil

Republik Österreich (noch) nicht ratifizierten grundrechtsrelevanten völkerrechtlichen Verträge als rechtspolitisch schmerzhaft Lücke, weil dadurch verhindert wird, dass sich die

Grundrechtsteil

durch die Baubehörde betrachtet werden. Vielmehr wäre diese angehalten gewesen, eine nähere Überprüfung des Sachverhalts durch einen dazu befugten Bausachverständigen zu veranlassen. Da dies seinerzeit jedoch unterblieben ist, war der Beschwerde Berechtigung zuzuerkennen.

Dem gegenständlichen Bauakt beigefügt war eine Stellungnahme der Baurechtsabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde, an die sich die

Grundrechtsteil

Die VA forderte die Gemeinde Gschwandt auf, die Standfestigkeit und Fundamentierung des gegenständlichen Nachbarhauses von Amts wegen nochmals zu überprüfen. Weitere Veranlassungen waren nicht erforderlich.

14.4.5 Gerichtsverfahren

Nicht unerwähnt in diesem Zusammenhang soll auch bleiben, dass nach Stattgebung der Beschwerde und Bescheidbehebung durch den VwGH zwar "nur" eine 1 %-jährige Verfahrensdauer beim BMI vorlag, der Beschwerdeführer jedoch vor dieser Entscheidung bereits Säumnisbeschwerde an den VwGH erheben musste. Inwieweit diese Säumnisbeschwerde

Grundrechtsteil

Zwar war damit der gegenständliche Beschwerdegrund als faktisch beseitigt anzusehen, für den Beschwerdeführer schien es jedoch nicht zufrieden stellend, bei der Festlegung angemessener Übergangsfristen von der Universität auf ein "Entgegenkommen" hingewiesen zu werden.

Die Medizinische Universität Wien vertrat wiederum die Ansicht, dass eine gesetzliche Übergangsfrist in den angesprochenen Fällen nicht bestehe bzw. die Aufnahme einer solchen Übergangsfrist im Zuge der Studienplanänderungen gesetzlich nicht zwingend vorgesehen sei.

Die Rechtslage stellte sich in diesem Zusammenhang aus Sicht der VA wie folgt dar:

1. Gemäß § 80 Abs. 2 (bzw. § 80a Abs. 2) Universitäts-Studiengesetz (UniStG) waren

2. Ein Absetzbetrag für eine Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, für die kraft

Grundrechtsteil

grund des Beschlusses der Burgenländischen Landesregierung vom 23.7.2002 zugesichertes Fertigstellungsdarlehen nichts ändern, um das Familie N.N. nie angesucht hatte und das sie in weiterer Folge nicht annahm, weil es ihr ungünstiger als das Neubaudarlehen erschien.

Bemerkenswert ist dabei nicht nur, dass bei der (ohne entsprechenden Antrag erfolgten) Zusicherung des Fertigstellungsdarlehens von einem - nicht von den Beschwerdeführern aufgestellten - Finanzierungsplan ausgegangen wurde, sondern insbesondere, dass für die Gewährung von Fertigstellungsdarlehen keine anderen Kriterien für die Feststellung, ob der Antragswerber eine "begünstigte Person" ist oder ob "dringender Wohnbedarf" gegeben ist, in den Bestimmungen des BWFG 1991 und der entsprechenden Verordnung enthalten sind als für die Gewährung von Neubaudarlehen.

Die VA hielt diese aufsichtsbehördliche Stellungnahme für ausreichend und nahm von weiteren Veranlassungen Abstand.

14.7 Freiheit des Eigentums (Art. 5 StGG; Art 1, 1. ZP EMRK)

Im vorliegenden Fall bedurfte es insgesamt sieben (!) ~ußerungen des Amt sachverständigen, um einigermaßen klar sagen zu können, wie hoch die Kosten einer Kanalverlegung auf Eigengrund sind. Da die Behörde grundsätzlich von Amts wegen vorgehen und sich bei

Grundrechtsteil

Da die VA aus den im Grundrechtsteil des 28. Berichtes an den Nationalrat und den Bundesrat

Diese wurde ihr mit Bescheid vom 4. März 2002 gemäß § 31 Abs. 3 iVm. § 33 des AlkoholsteuerG erteilt.

Am 27. Februar 2003

Grundrechtsteil ---

Grundrechtsteil _____

Daraus ergab sich, dass die in Beschwerde gezogene polizeiliche Hausdurchsuchung samt der dabei stattgefundenen Beschlagnahme durch den richterlichen Hausdurchsuchungsbefehl nicht gedeckt war, weil dieser Befehl die Verwaltungsorgane lediglich zu einer entsprechenden Amtshandlungen in der Wohnung mit der Adresse X-Weg ermächtigt hatte.

Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer durch die Hausdurchsuchung in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gem. Art. 9 StGG sowie Art. 8 MRK verletzt wur-

Grundrechtsteil ---

Grundrechtsteil ---

- 15.3.2 Rundfunkgebühr für Gehörlose bzw. schwerhörige Personen
(VA BD/66-V/05, 272-V/05, 332-V/05 und 287-V/05)

Grundrechtsteil _____

Grundrechtsteil

ten, da es bisweilen zu Störungen des Bahnpersonals komme. Ein Aufenthalt im Gleisbereich ist aus Gründen der eigenen und fremden Sicherheit verboten.

Grundrechtsteil

enbeihilfe), ein koordiniertes Vorgehen notwendig und dies ist auch ohne jede Gesetzesänderung möglich.

Die VA erkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass die Verwendung von Sachverständigengutachten in anderen Bereichen als denen, für die sie ursprünglich erstellt wurden,

16 Legislative Anregungen der VA

Auf Grund des Wunsches von Abgeordneten des Nationalrates erfolgt hier die tabellarische Übersicht der legislativen Anregungen der VA.

Unter der Rubrik "Reaktion" sind die getroffenen Veranlassungen des Bundesgesetzgebers angeführt:

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
-----------------	-------------------	-------	---------------	------------------

Bundeskanzler

Allgemeines

Angleichung der Verjährungsfrist nach dem Amtshaftungsgesetz (10 Jahre) an die Verjährungsfrist nach dem bürgerli-

Legislative Anregungen

StudienförderungsG 1992:

Wirksamwerden eines Antrages auf Erhöhung der Studienbeihilfe	25	48 f	C
Gleichstellung von Ausländern	25	49 f	C
Erhöhte Studienbeihilfe für Selbsterhalter	26	44 f	C
Entfall der Anrechnung einer "fiktiven" Familienbeihilfe	27	33 f	C
Rückforderung von Studienunterstützungen durch Bescheid	27	38 f	
Anerkennung von Unterhaltsleistungen an geschiedenen Ehegatten	29	330 ff	B

UniversitätsG 2002:

Entscheidungsfrist bei Anträgen auf

~ rztegesetz

Gleichbehandlung von Fremden hin-

Legislative Anregungen

Bundesministerin für Inneres

Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz, Sondererwerbstatbestand	8	156 f 161 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	10	225		
	15	153 f		
	17	307 ff		
	24	65 f		
	25	73 f		
	27	88		

Wiederholung des Ermittlungsverfahrens
vor Staatsbürgerschaftsverleihung trotz
gültigem Zusicherungsbescheid nach
8
Ver 0 Td4.36003 gung653r VA bleibt aufrecht

Legislative Anregungen

Behinderteneinstellungsgesetz

Schaffung zeitgemeg/ 0 12o

